

Finanzordnung des Kinder- und Jugendtanzstudios an der TU Dresden

§1 Grundsätze

- (1) Die dem Verein „Kinder- und Jugendtanzstudio an der TU Dresden“ zur Verfügung stehenden Mittel sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Für die Einhaltung der Finanzordnung ist der Vorstand verantwortlich.
- (4) Die Finanzordnung ist kein Bestandteil der Satzung des Vereins.

§2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Beim Vereinseintritt werden die Mitgliedsbeiträge anteilig erhoben.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge verstehen sich als Jahresmitgliedsbeitrag.
- (3) Die Trainingseinheiten finden nur an regulären Schultagen statt.
- (4) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge gemäß folgender Tabelle:

	Voraussetzungen	Zahlweise	Höhe der Mitgliedsbeiträge
Kinder/Jugendliche	45min Trainingseinheit pro Woche	monatlich	32 €
		halbjährlich	192 €
	60 bis 90min Trainingseinheit pro Woche	monatlich	35 €
		halbjährlich	210 €
	ab 90min Trainingseinheit pro Woche	monatlich	40 €
		halbjährlich	240 €
Geschwister	2. Zählkind	monatlich	32 €
		halbjährlich	192 €
	Ab 3. Zählkind		beitragsfrei
Studierende/Kinder von Studierenden	aktuelle Immatrikulationsbescheinigung mit (regelmäßige Vorlage)	monatlich	25 €
		halbjährlich	150 €
Mitglieder	ohne Trainingsteilnahme	jährlich	10 €
Fördermitglieder		jährlich	mind. 60 €
Ehrenmitglieder			beitragsfrei

- (5) Probeneinheiten am Wochenende und Zusatzproben sind beitragsfrei.
- (6) Ein Wechsel des Trainingsumfangs und dem damit verbundenen Wechsel der Beitragsgruppe ist zum 01.03. und 01.09. möglich.
- (7) Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge **halbjährlich** entrichten, müssen diese spätestens zum **01.03.** und **01.09.** eines jeden Jahres auf das Vereinskonto überweisen.
- (8) Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge **monatlich** entrichten, müssen diese spätestens zum **letzten Tag des Vormonats** auf das Vereinskonto überweisen.

- a. Für die monatliche Überweisung ist durch das Mitglied eine **Bearbeitungsgebühr von einem Euro zusätzlich** zu entrichten.
- (9) Mitglieder, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen für die unter Nr. 7 und 8 genannten Fristen für eine ausreichende Deckung ihres Kontos sorgen.
- (10) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei vorzeitigem Austritt nicht erstattet.

§3 Zahlungsverzug

- (1) Ein Mitglied gerät mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Verzug, wenn der ausstehende Betrag nach 30 Tagen nach den in dieser Finanzordnung festgelegten Zahlungsfristen noch nicht auf dem Vereinskonto eingegangen ist.
 - a) Bei Mahnungen werden **Mahngebühren in Höhe von 2,50 Euro je Mahnung** erhoben.

§4 Honorare

- (1) Honorarverträge sind ausschließlich mit dem Vorstand abzuschließen.
- (2) Honorare können gezahlt werden als:
 - a) Stundenhonorar
 - b) Monatshonorar
 - c) Pauschalhonorar
- (3) Unter Berücksichtigung der finanziellen Lage und der Jahresplanung des Vereins werden die Honorarsätze für organisatorische und/oder pädagogische/künstlerische Arbeit gezahlt.
- (4) Näheres wird in den Honorarverträgen geregelt.

§5 Zahlungsverkehr

- (1) Jede Zahlung aus Mitteln des Vereins ist vor ihrer Anweisung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und von einem/r Unterschriftsberechtigten mit Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Aufwendungen sind grundsätzlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zulässig.

§6 Finanzplan

- (1) Für jedes neue Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Finanzplan, drei Monate vor Ablauf des alten Geschäftsjahres, zu erstellen.
- (2) Die Beschlussfassung zum Finanzplan obliegt der Mitgliederversammlung im 1. Quartal des neuen Jahres mit einfacher Mehrheit. Bis dahin gilt der Finanzplan des betreffenden Jahres vorläufig.
- (3) Für die Einhaltung des Finanzplanes ist der Vorstand verantwortlich.

§7 Jahresabschluss

- (1) Der/Die Schatzmeister/in hat zum Ende des Rechnungsjahres die Konten abzuschließen und den Jahresabschluss zu erstellen.
- (2) Im Jahresabschluss sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu erfassen, die im Abrechnungszeitraum eingegangen oder geleistet worden sind.
- (3) Der Jahresabschluss ist nach Bestätigung durch die Kassenprüfer von dem/der Schatzmeister/in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§8 Kassenprüfer

- (1) Die Aufgaben der Kassenprüfer erstrecken sich auf die Prüfung des Kassenbestandes, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen-, Konto- und Buchungsunterlagen sowie die Einhaltung der Finanzordnung.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt gleichzeitig die Prüfung und Bestätigung der Vermögensaufstellung.

§9 Inventar

- (1) Zur Erfassung von vereinseigenem Inventar ist vom Vorstand ein Inventarverzeichnis zu erstellen.
- (2) Es sind insbesondere alle Sachwerte zu erfassen, deren Wert 100,00 € übersteigt und nach in Kraft treten dieser Finanzordnung angeschafft werden.
- (3) Die Inventarliste muss enthalten
 - a) Bezeichnung und Anschaffungsdatum
 - b) Anschaffungswert einschließlich Finanzierung
 - c) voraussichtliche Nutzungsdauer
 - d) Aufbewahrungsort
- (4) Eine Aussonderung ist mit Begründung nachzuweisen.

§10 Einnahmen / Spenden / Zuwendungen

- (1) Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden sowie sämtliche sonstige Einnahmen fließen ausschließlich in die Vereinskasse.
- (2) Zweckgebundene Beiträge sind entsprechend zu verwenden.
- (3) Angeschaffte und zugewendete Vereins- und Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins.

§11 Arbeit mit Sponsoren

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist die Verwaltung und Überwachung aller Spenden und Zuwendungen.
- (2) Werbeverträge und Vereinbarungen werden durch den Vorstand beschlossen und dem/der Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/in abgeschlossen.

§12 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Höhe und Durchführung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich erbrachte Leistungen für den Verein beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins. Dies gilt nicht für die künstlerische und tanzpädagogische Arbeit (Regelungen erfolgen über Honorarverträge).
- (2) Die Festlegungen sind jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.

§13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der o.g. Bestimmungen unwirksam sein oder werden, werden die restlichen Festlegungen davon nicht berührt. Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich nach Bekanntwerden, eine neue Regelung zu finden, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§14 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung tritt mit dem Tag der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Dresden, den 13.11.2021